
„BAUSTELLEN“ – Themen.

KINDERSCHUTZ

Professor Dr. Ludwig Salgo

Goethe Universität, Frankfurt am Main - Fachbereiche
Rechtswissenschaft und Erziehungswissenschaften

salgo@jur.uni-frankfurt.de

„BAUSTELLEN“ - Themen

- **Bundeskinderschutzgesetz**
- **Aus- und Fortbildung, Information, Forschung, Evaluation**
- **Familiengerichte**
- **Jugendämter / freie Träger**
- **Umsetzung der Istanbulkonvention**
- **Dringende Reformbedarfe – Gesetzgebung**
- **Kinderrechte ins Grundgesetz**
- **Bekämpfung der Kinderarmut und soziale Teilhabe**

Bundeskinderschutzgesetz

- Kritische Prüfung der Evaluationsergebnisse des von der Bundesregierung vorgelegten Evaluationsberichts zum Bundeskinderschutzgesetz
- Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG): Implementationsdefizite (Stichworte: z.B. Kinderschutz in Heilberufen und Schulen)
- Gefährliche „bunte Vielfalt“ bei den Kinderschutzfachkräften („insofern erfahrenen Fachkräften“ - „IseF“) – kein einheitliches Profil mit Mindestanforderungen
- Kritische Begleitung der Umsetzung der kinderschutzrelevanten Themen aus dem Koalitionsvertrag

Aus- und Fortbildung, Information; Forschung; Evaluation

- Informations-, Fort- und Ausbildungsdefizite zum Kinderschutz und zur Kommunikation mit Kindern; Kinderschutz in den Curricula der Hochschulen (Recht, Medizin, Erziehungswissenschaften, Sozialarbeit)
- Kinderrechte, insbes. die UN-Kinderrechtskonvention, müssen verbindlicher Unterrichtsgegenstand an allen Schulen werden
- Disziplinäre und interdisziplinäre Forschung zum Kinderschutz
- Gesetzgebung stets mit Evaluationsklauseln

Familiengerichte

- Verpflichtende Fortbildung für Familienrichterinnen/er
- Rechtsanspruch auf Fortbildung der Richter/innen
- Ausreichende Ausstattung an qualifiziertem Personal und realistische Fallzahlen („Pensen“) bei den Familiengerichten
- Evaluierung des familiengerichtlichen Verfahrens (FamFG) in Kindschaftssachen auch hinsichtlich der Stärkung von Kinderrechten
- Klärung des Verhältnisses Familiengericht/Jugendamt („Anordnungscompetenz“?!)
- Umsetzung der Standards und Qualifizierung der Begutachtung im familiengerichtlichen Verfahren; Begleitung und Evaluation der Reform zu den Gutachten

Jugendämter / freie Träger I

- Fachaufsicht über Jugendämter fehlt; faktischer Ausfall rechtsstaatlicher Kontrolle über Jugendamtshandeln
- „Hilfen zur Erziehung“ (HzE) bislang nicht Rechtsansprüche auch der Minderjährigen, sondern der Personensorgeberechtigten
- Öffentliche und freie Träger stehen in keinem kritischen Dialog über Kinderschutz und die Wirksamkeit der eingesetzten Hilfen
- Ausreichende Ausstattung an qualifiziertem Personal – realistische Fallzahlen insbes. im Allgemeinen Sozialdienst; Durchschnittswerte täuschen
- Bundesweite Verstetigung der Ombudsschaft in der Kinder- und Jugendhilfe

Jugendämter / freie Träger II

- Qualifizierung und Kontinuitätssicherung in der Pflegekinderhilfe
- Zwingende Einbeziehung externer Experten beim Verstehen und Handeln im Kinderschutz
- Qualifizierte Diagnostik zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos und als Voraussetzung der Hilfeplanung
- Neue Kultur der interdisziplinären Kommunikation und Kooperation
- Entdämonisierung von Polizei, Justiz, (Gerichts-)Medizin und Psychiatrie
- Aufarbeitung der Theoriedefizite insbes. im Hinblick auf Zwangskontexte

Umsetzung der Istanbulkonvention

Die Umsetzung der Istanbulkonvention (in Kraft seit 01.02.2018) stellt eine große Herausforderung dar:

- Schutz und Unterstützung für Zeuginnen und Zeugen, die Kinder sind; psychosoziale Beratung für Kinder (Art. 26)
- Berücksichtigung von gewalttätigen Vorfällen bei Entscheidungen über das Besuchs- und Sorgerecht betreffend Kinder (Art.31)
- Maßnahmen, um Programme einzurichten oder zu unterstützen, die darauf abzielen, Täter und Täterinnen häuslicher Gewalt zu lehren, in zwischenmenschlichen Beziehungen ein gewaltfreies Verhalten anzunehmen, um weitere Gewalt zu verhüten und von Gewalt geprägte Verhaltensmuster zu verändern (Art. 16)
- Für Angehörige der Berufsgruppen, die mit Opfern oder Tätern aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Gewalttaten zu tun haben, muss ein Angebot an geeigneten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zur Verhütung und Aufdeckung solcher Gewalt, zur Gleichstellung von Frauen und Männern, zu den Bedürfnissen und Rechten der Opfer sowie zu Wegen zur Verhinderung der sekundären Viktimisierung sichergestellt sein
- Keine verpflichtende alternative Streitbeilegungsverfahren bei häuslicher Gewalt (Art. 48 Abs. 1)
- Einführung von Gewaltscreeningverfahren (Art. 51)

Dringende Reformbedarfe – Gesetzgebung

- Reform des Vormundschaftsrechts (2. Stufe)
- Reform der Inobhutnahme
- Evaluation Reform der freiheitsentziehenden (geschlossenen) Unterbringung
- Familienrechtliche Anerkennung von Pflegekindschaft mit der Möglichkeit zur familiengerichtlichen Absicherung
- Erleichterung der Adoption
- Regelmäßig empirisch gestützte Begleitforschung zur Implementation und Wirkung der neuen Regelungen
- Ideologiefreie wissenschaftliche Politikberatung
- Implementation kindbezogenen Wissens in alle Handlungsfelder
- Konsequente Umsetzung der Mitwirkungs-, Beteiligungs- und Beschwerderechte Minderjähriger in allen Bereichen (Art. 12 UN-KRK)

Kinderrechte ins Grundgesetz

- Der Widerstand gegen „Kinderrechte im Grundgesetz“ erklärt sich auch daraus, dass damit „die Gültigkeit der generationellen Ordnung in Frage gestellt“ (Bühler-Niederberger u.a.) wird
- Sowie das Völkerrecht eines kindzentrierten Instruments bedurfte (UN-KRK, 1989), so bedarf auch die Deutsche Verfassung (GG) einer Ergänzung mit spezifischen Aussagen zu Kinderrechten
- Die verfassungsändernde Mehrheit hierfür steht nunmehr, jetzt kommt es auch die Formulierungen an
- Wandlungsprozess der Familien- und Interventionspolitik in zahlreichen Ländern zu einer stärkeren Kindzentrierung

Qualität.....

- Der Jugendämter
- Der Familiengerichte
- Der Gutachter
- Der Verfahrensbeistände
- Der Kinderschutzfachkräfte
- Der Pflegeeltern

Bekämpfung der Kinderarmut und soziale Teilhabe

- Armut befördert Kindeswohlgefährdung: Rund 3 Millionen Kinder leben in Deutschland in Armut. Diese zeigt sich meist in schlechten Bildungschancen, einer mangelhaften Gesundheit, dem Gefühl der Scham und wenig Selbstvertrauen.
- Kinder und Jugendliche stellen in Deutschland mittlerweile diejenige Altersgruppe dar, die am häufigsten von Armut bedroht ist. Eine Armutslage in der Kindheit bedeutet einen schlechten Start ins Leben und hat oftmals nachhaltige Auswirkungen auf die soziale und gesundheitliche Entwicklung der Heranwachsenden. (Robert Koch Institut)

